

## **Förderrichtlinien der Stadt Bräunlingen**

zur Unterstützung der kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinsarbeit  
und zur Überlassung von Sporthallen, Sportplätzen und Vereinsräumen

### **I. Abschnitt - Grundsätzliches**

#### **A. Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen**

Die Stadt Bräunlingen fördert die örtlichen kulturellen, sportlichen und karitativen eingetragenen Vereine nach Maßgabe der folgenden Richtlinien. Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Stadt zu ermöglichen.

Mit dieser Förderung will die Stadt einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre wichtigen und vielfältigen Aufgaben erfüllen können.

Die Förderung erfolgt durch regelmäßige Zuschüsse (Regelförderung), durch Investitionszuschüsse und durch die Überlassung von Sportplätzen, Sporthallen und Probelokalen.

1. Die Vereine müssen uneingeschränkt gemeinnützig sein. Als Nachweis dient die entsprechende Bescheinigung des Finanzamts.
2. Gefördert werden nur Vereine, die
  - a) in der Kernstadt mehr als 10 aktive jugendliche Mitglieder
  - b) in den Stadtteilen mehr als 5 aktive jugendliche Mitgliederganzjährig regelmäßig betreuen und deren Mehrheit Einwohner der Stadt Bräunlingen sind. Neugründungen werden gefördert, wenn sie mindestens 3 Jahre im Vereinsregister eingetragen sind.

Vereine, die mit öffentlichen Veranstaltungen in städtischen Räumlichkeiten zum kulturellen Leben von Bräunlingen und den Teilorten beitragen und nicht regelmäßig bzw. nur saisonal über mehrere Monate ihre jugendlichen Mitglieder betreuen, erhalten 50% der Gesamtförderung. Diese besteht aus dem Grundbetrag sowie dem Zuschuss für Kinder und Jugendliche (siehe Abschnitt II.).

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Zielrichtung und die konkrete Arbeit des Vereins eine Förderung rechtfertigt.

Alle Fördermittel werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

3. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen (z.B. Mitgliederlisten, Vermögensnachweise, Rechnungsunterlagen).  
Bei unrichtigen Angaben besteht volle Rückzahlungspflicht der von der Stadt gewährten Zuschüsse.

## B. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge auf Einzelförderung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme oder vor der Beschaffung bei der Stadtverwaltung –Amt für Tourismus, Kultur und Sport- einzureichen. Anträge, die nach Beginn der Maßnahme oder nach der Anschaffung gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
3. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stadt erwartet, dass die Vereine zu diesem Zweck mit der Stadt und untereinander eng zusammenarbeiten. Die Vereine haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle eines Missbrauches ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse zu kürzen oder auszusetzen.
4. Die Fördermittel der Stadt dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
5. Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.

## II. Abschnitt – Regelförderung

1. Jeder Verein, der die Bedingungen des Abschnittes I A erfüllt, erhält zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten eine Regelförderung. Die Regelförderung besteht aus einem jährlichen Grundbetrag sowie einem jährlichen Zuschussbetrag für die Jugendarbeit.
2. Grundbetrag  
Der Grundbetrag beträgt
  - für eine Mitgliederzahl bis 50 erwachsene aktive Mitglieder 120 €
  - für eine Mitgliederzahl von 51 – 100 erwachsene aktive Mitglieder 220 €
  - für eine Mitgliederzahl von mehr als 100 erwachsene aktive Mitglieder 320 €
3. Förderung der Jugendarbeit  
Die Stadt Bräunlingen fördert insbesondere die Ausbildung und Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Für jedes aktive jugendliche Mitglied im Alter von 7-18 Jahre erhalten die Vereine einen weiteren Zuschuss von 15 €, sofern die Mindestzahl von 5 bzw. 10 aktiven jugendlichen Mitgliedern überschritten ist. Darüber hinaus erhält der Verein für aktive Kinder im Alter bis 6 Jahren € 5,- pro Kind.
4. Die Vereine haben jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres der Stadt unaufgefordert eine Liste ihrer aktiven Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres), unterteilt nach Jugendlichen und Erwachsenen vorzulegen und zwar entsprechend den jährlichen Meldungen, die an die jeweiligen Fachverbände abzugeben sind.
5. Förderung der karitativen oder sozialen Arbeit  
Die Kath. Frauengemeinschaft Bräunlingen erhält für die Organisation, Durchführung und zur teilweisen Deckung der Kosten für den „Tag der Begegnung“ einen Betrag von 300 € jährlich.

6. Eine Förderung der Kosten für anerkannte Übungsleiter, die für die Jugendausbildung eingesetzt werden, der Kosten für die Fortbildung der Übungsleiter und für die Teilnahme an Vergleichs- und Wettkämpfen, Meisterschaften u.ä. wird nicht gewährt.  
Diese Förderung ist bereits im Förderbetrag für die Jugendarbeit erhalten.

### **III. Abschnitt – Investitionszuschüsse**

Die Stadt gewährt zu den Kosten der Errichtung und Einrichtung von vereinseigenen Sportstätten, Übungsheimen und –lokalen, Geräteschuppen u.ä. einen Zuschuss. Der Zuschuss wird vom Gemeinderat im Einzelfall festgesetzt.

1. Voraussetzung ist, dass die zu schaffende oder zu unterhaltende Einrichtung überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient, der Verein im Bedarfsfall seine Einrichtung auf besondere Anforderung der Stadt für besondere Anlässe zur Verfügung stellt, die Einrichtung nicht überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Kosten des Vorhabens im Rahmen einer angemessenen Eigenleistung beteiligt.
2. Anträge der Vereine auf Förderung von Bauvorhaben müssen das zu fördernde Objekt genau bezeichnen und sind eingehend zu begründen.  
Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Kostenanschläge, Finanzierungsplan usw.) beizufügen.
3. Die Anträge müssen der Stadtverwaltung – Amt für Tourismus, Kultur und Sport- bis zum 1. August des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres vorgelegt werden.  
Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Investitionszuschusses, auch in der zeitlichen Abfolge (z.B. nächstes Haushaltsjahr) besteht nicht.
5. Mit dem Bauvorhaben ist in der Regel im Bewilligungsjahr zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt oder nach den vom Gemeinderat festgelegten Auszahlungsmodalitäten.
6. Innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der Gesamtzuwendung bzw. des letzten Teilbetrages muss der Verein einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorlegen, wobei alle Zuschüsse Dritter, Spenden oder Darlehen anzugeben sind.
7. Eine besondere Bezuschussung zur Anschaffung von Sportgeräten, Uniformen, Musikinstrumenten, Notenmaterial usw. wird nicht mehr gewährt.

### **IV. Abschnitt – Überlassung von Sporthallen, Sportstätten und Vereinsräumen**

#### **A) Grundsätzliches und Gemeinsames**

1. Die Stadt Bräunlingen überlässt den Vereinen mietfrei die städtischen Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Vereinsräume für den vereinsgemäßen Gebrauch, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schule möglich ist.
2. Zur teilweisen Deckung der Kosten für Heizung, Reinigung und Strom-, Wasser- und Abwasserkosten bei Sporthallen und Vereinsräumen und Wartungskosten bei Sportstätten wird eine Kostenbeteiligung (Nutzungsentgelt) nach Maßgabe dieser Richtlinie erhoben.

3. Schuldner ist der jeweilige nutzende Verein, nicht jedoch Abteilungen oder Untergruppierungen.
4. Die Nutzungsentgelte werden jeweils zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
5. Die Belegung der Sport- und Turnhallen, Sportstätten und Vereinsräume richtet sich nach den Belegungsplänen.  
Die Belegungspläne werden in der Kernstadt vom Amt für Tourismus, Kultur und Sport, und in den Stadtteilen von den Ortsverwaltungen geführt.

#### B. Kostenbeteiligung bei Sporthallen, Sportstätten, Vereinsräume

Von den Vereinen oder sonstigen Nutzern werden für die Nutzung der Sporthallen, Sportstätten und Vereinsräume zu Übungszwecken und zum Sportbetrieb Nutzungsentgelte nach der jeweils vom Gemeinderat festgelegten gültigen Entgeltregelung erhoben (siehe Anlage).

#### C. Kostenbeteiligung in Sonderfällen

Sofern zwischen der Stadt und Vereinen vertragliche Regelungen bestehen, bleiben diese durch diese Richtlinie unberührt (z.B. Verträge mit der Narrenzunft "Eintracht", DRK-Ortsverein Bräunlingen, Hanorenclub, FC Bräunlingen, SV Türkücü, Hockeyclub).

### V. Abschnitt – Sonstige Förderung

#### 1. Ehrungen – Preise

Preise, Pokale und sonstige Geldwert-Auszeichnungen oder Ehrungen werden über die in dieser Richtlinie genannten Förderungen hinaus ohne Anrechnung auf die Regelförderung auf Antrag gewährt. Ehrungen und Preise werden nur für Veranstaltungen, die in Bräunlingen abgehalten werden, gewährt.

#### 2. Vereinsjubiläen

Ab dem 25-jährigen Vereinsjubiläum und den im Abstand von 25 Jahren folgenden Jubiläen wird eine Zuwendung gewährt, die im Ermessen des Bürgermeisters liegt.

#### 3. Zähringerverbund und Partnergemeinde Bannewitz

Vereins-Veranstaltungen unter Beteiligung von deutschen oder schweizerischen Zähringerstädten sowie der Partnergemeinde Bannewitz werden auf Antrag wie folgt gefördert:

- Für Besuche von Vereinen im Auftrag der Stadtverwaltung in den befreundeten Zähringerstädten und der Partnergemeinde Bannewitz werden die Fahrtkosten zu 100 v.H. übernommen. Jeder Teilnehmer erhält ein Zehrgeld, das im Einzelfall festgelegt wird.
- Bei Vereinsbesuchen, die im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung erfolgen, werden die Fahrtkosten mit 50 v.H. bezuschusst.
- Anträge auf Bezuschussung von Vereinsbesuchen sind bis jeweils 1. Juli des Vorjahres an die Stadtverwaltung –Hauptamt- zu richten.

4. Sportler-Ehrungen

Die Stadt ehrt die erfolgreichen Sportler der sporttreibenden Vereine nach Maßgabe der "Richtlinien über die Sportlerehrung" in der jeweils geltenden Fassung.

5. Förderung der Jungmusikerausbildung der Stadtkapelle

Die Förderung der Jungmusikerausbildung erfolgt durch die Defizitbeteiligung der Stadt Bräunlingen an den ungedeckten Kosten der Jugendmusikschule Donaueschingen.

Die Förderung der Ausbildung von Jungmusikern der Stadtkapelle Bräunlingen, die nicht bei der Jugendmusikschule Donaueschingen ausgebildet werden, erfolgt wie folgt:

- Die Stadtkapelle erhält für die eigene Ausbildung der Jungmusiker einen Betrag von 5 € je Schüler und Monat, jedoch höchstens 1.500 € je Jahr (gemäß GR-Beschluss vom 20.5.21 ab 1.1.2022 Deckelung auf 8.000 €/Jahr). Abschnitt II Ziffer 3 dieser Richtlinien ist nicht anzuwenden.
- Die Stadtkapelle übergibt der Stadtverwaltung bis zum Ende eines Schuljahres eine Liste der Zöglinge. In dieser Liste soll ersichtlich sein, an welchem Instrument die Ausbildung erfolgt und wann die Ausbildung begonnen hat.

6. Förderung der Stadtkapelle Bräunlingen und des Musikvereins Döggingen

Die Stadt fördert darüber hinaus die Stadtkapelle Bräunlingen und den Musikverein Döggingen mit jährlichen Zuschüssen zur Instrumentenbeschaffung. Der Zuschuss beträgt für die Stadtkapelle Bräunlingen 1.500 € und für den Musikverein Döggingen 500 € jährlich. Die Mittel werden im Vermögenshaushalt bereitgestellt.

7. Sonstige Förderung

Zuschüsse für sonstige Investitionen und besondere Anlässe können durch Beschluss des Gemeinderats in besonderen Fällen gewährt werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Förderrichtlinien der Stadt Bräunlingen zur Unterstützung der kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinsarbeit und zur Überlassung von Sporthallen, Sportplätzen und Vereinsräumen“ vom 1.1.2019 außer Kraft.

Bräunlingen, den 23.11.2023

Micha B ä c h l e  
Bürgermeister